

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterhoff Edelstahl GmbH

I. Vertragsabschluss

- Unsere sämtlichen, auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit in ihrer Gesamtheit widersprochen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen und Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, auch soweit Geschäfte von unseren Handelsvertretern vermittelt werden.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nicht anders angeboten oder vereinbart. Liegt der Liefertermin später als drei Monate nach Vertragsabschluss, ist eine Preisanpassung an veränderte Preisgrundlagen (z.B. Material, Löhne) zulässig. Wir berechnen dann die am Liefertag gültigen Preise.
- Unsere Preise setzen gewöhnliche Verfrachtungs- und Transportverhältnisse voraus, sofern diese Preisbestandteile sind. Mehrkosten, die durch Erschwerung oder Behinderung der Verfrachtung oder Transportverhältnisse entstehen, trägt der Auftraggeber. Dasselbe gilt für Fehlfraachten, falls sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Abgaben, Zölle und andere Gebühren trägt der Auftraggeber.
- Wird die Vertragsmenge durch Abrufe des Auftraggebers überschritten, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, nicht aber verpflichtet.
- Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er 30 Tage nach Rechnungserstellung (Ereignis im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB) nicht zahlt.
- Die Zahlung ist erfüllt, sobald wir über den Rechnungsbetrag verfügen können. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf dem selben Rechtsgeschäft beruhen.
- Sofern nachträgliche Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers herabsetzen, können wir unseren Zahlungsanspruch unabhängig von Stundung oder der Laufzeit entgegengenommener Wechsel sofort fällig stellen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Wechselspesen und sonstige Zahlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- Ab Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 3% pro Monat, mindestens jedoch die von uns zu zahlenden Konto-Korrektzinsen.

III. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftiger und bedingter Forderungen gegen den Auftraggeber. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, insbesondere Bürgschaften oder Wechselverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Auftraggebers mit einem Scheck-Wechsel-Deckungsgeschäft eingegangen sind.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Lieferant im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
- Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen an seinen Abnehmer weiter veräußern. Dies gilt auch im Rahmen eines Werkvertrages. Die Forderungen des Auftraggebers gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungswertes an uns abgetreten. Im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung im Sinne Ziffer 2 gilt die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate für die Vorbehaltsware z.B. Forderungen gegen Dritte (Versicherungen, Schädiger) wegen Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
- Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Von dem Widerruf machen wir nur in begründeten Fällen Gebrauch. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mit allen erforderlichen Daten zum Zwecke der Einziehung durch uns bekannt zu geben. Außerdem hat der Auftraggeber uns die zugehörigen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen, etc.) in Kopie auszuhändigen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- Von einer erfolgten oder bevorstehenden Pfändung unserer Vorbehaltsrechte durch Dritte wird uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und unser Vorbehaltsrecht als solches kenntlich machen. Uns entstehende, etwaige Interventionskosten trägt der Auftraggeber.
- Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht, in dessen sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt sie dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.

IV. Lieferfristen, Liefertermine

- Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages in technischer und kaufmännischer Hinsicht.
- Wenn der Auftraggeber ihm obliegende Mitwirkungspflichten oder Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und -termine angemessen zu verlängern, unbeschadet unserer Rechte aus Annahmeverzug des Auftraggebers.
- Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann oder vom Auftraggeber abgerufen wird, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- Für die Produktverwendung notwendige Prüfungen sind nach Art und Umfang zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, falls nicht anders vereinbart.
- Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen wir, falls der Auftraggeber den Grund für die Teillieferung nicht zu vertreten hat oder etwas anderes vereinbart wurde.

V. Höhere Gewalt, Lieferhindernisse

- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Wird dadurch die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann diese vom Vertrag zurücktreten.

VI. Maße, technische Daten

- Für die Einhaltung der Maße gelten die Angaben des Auftraggebers. Von uns angegebene Maße und technische Daten in Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten nur annähernd und sind ohne Gewähr.

VII. Versand und Gefahrtragung

- Wenn nicht besonders vereinbart, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer sowie die Art der Versendung nach billigem Ermessen.
- Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Bereitstellung über.
- Versandbares Material muss unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen bei dem Lieferwerk abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die aus Annahmeverzug des Auftraggebers geltenden Rechte wahrzunehmen.
- Bei erkennbaren Transportschäden hat der Auftraggeber diese in den Frachtpapieren zu vermerken, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns zu benachrichtigen.
- Der Auftraggeber verzichtet auf die Rückgabe von Verpackungen und wird diese ordnungsgemäß entsorgen. Andernfalls akzeptiert er eine Nachbelastung von 5% des Kaufpreises.

VIII. Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Ist die Ware mangelhaft, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Wir übernehmen die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung anfallenden Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen als den Erfüllungsort der Erstlieferung verbraucht wurde. Gemäß § 439 Abs. 3 BGB können wir die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ferner ist Voraussetzung für Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, dass uns die beanstandete Ware zur Überprüfung bereitgestellt wird.
- Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder trotz angemessener Fristsetzung nicht in der Lage oder schlägt sie in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis nach unserem Ermessen zu mindern.
- Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aus Gewährleistung und Garantien sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers, beispielsweise auf Vertragsstrafen, Arbeitslöhne oder sonstige Mangelfolgeschäden.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn dem Auftraggeber Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache zustehen. Insoweit ist unsere Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechnungsstellung. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht auf unerlaubter Handlung beruhen. Gebrauchsgeräte und -Anlagen sind komplett aus der Gewährleistung ausgeschlossen und wir sind nicht dazu verpflichtet, Ersatzteile zu beschaffen.
- Die Gewährleistung für den Fachhandel beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz defekter Teile.
- Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten stelle wir unseren Kundendienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Berechnungssätze zur Verfügung.
- Kundendienstmonteure sind nicht berechtigt, Garantiezusagen und andere verpflichtende Erklärungen abzugeben.
- Ein etwa erforderlicher Anschluss an die Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Dampf, Gas etc.) ist vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen und darf nur von konzessionierten örtlichen Fachleuten vorgenommen werden.

IX. Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen vorgesehen, insbesondere auf Schadensersatz, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Schadens ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Ausschluss der Haftung gilt in gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungshelfern. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge für den internationalen Warenkauf (Wiener UN-Kaufrecht)
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Celle. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sollten einzelne Regelungen aller oben genannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die verbleibenden Bedingungen im übrigen vollständig wirksam.

XI. Datenschutz

- Weder Datenverarbeitungsanlagen noch Computersoftware arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik stets fehlerfrei. Entsprechend kann die Winterhoff Edelstahl GmbH auch keinen unbedingt immer fehlerfreien Betrieb des Online-Handels technisch sicherstellen. Hinzu treten die Unwägbarkeiten des Internet selbst. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass infolge technischer Mängel möglicherweise von Kunden abgegebene Kaufaufträge nicht bei uns eingehen oder hier nicht berücksichtigt werden. Ausgenommen ist ein etwaiger Vorsatz bei uns. Wir gewährleisten, dass wir die anlässlich von Bestellungen anfallenden Kundendaten lediglich im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erheben, bearbeiten, speichern und nutzen sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken verwenden.
- Wir werden Kundendaten nur zur Bestellabwicklung an verbundene Unternehmen weitergeben. Im übrigen pflegen wir zum Zwecke der Kreditprüfung einen Datenaustausch mit anderen Unternehmen und ggf. mit Auskunftsdateien.
- Soweit der Auftraggeber eine Datennutzung für interne Zwecke durch uns nicht möchte, ist er berechtigt, dieser Nutzung jederzeit durch Sendung einer entsprechenden E-Mail an info@winterhoff-edelstahl.de zu widersprechen. Wir werden Kundendaten nicht über den im vorausgegangenen Text genannten Punkte verwerten oder weitergeben.

Stand: 02.08.2004